gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021 1.0

(CLP CH)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Korit 420 FS

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Landwirtschaftsindustrie

Gemisches PC27: Pflanzenschutzmittel

Saatgutbehandlungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Omya (Schweiz) AG AGRO

> Baslerstrasse 42 4665 Oftringen

Telefon +41627892929

Telefax +41627892077

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

sdb.ch@omya.com

Verantwortliche/ausstellende : Omya (Schweiz) AG, Produkt Sicherheit, 4665 Oftringen,

Person

Schweiz.

1.4 Notrufnummer

Auskunftsgebender Bereich : Notfalldienst: Telefon 145, Tox Info Suisse

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 2 H330: Lebensgefahr bei Einatmen.

Sensibilisierung durch Hautkontakt,

Kategorie 1

H317: Kann allergische Hautreaktionen

verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität -

einmalige Exposition, Kategorie 3,

H335: Kann die Atemwege reizen.

Atmungssystem

Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholte Exposition, Kategorie 2 H373: Kann die Organe schädigen bei längerer

oder wiederholter Exposition.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP_CH)

Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Kategorie 1

Langfristig (chronisch) H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit

gewässergefährdend, Kategorie 1 langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :







Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.H335 Kann die Atemwege reizen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P260 Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht

einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz

tragen.

P284 Atemschutz tragen.

Reaktion:

P304 + P340 + P310 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen. P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Lagerung:

P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht verschlossen halten. P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten

Abfallentsorgungsanlage zuführen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP_CH)

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

ziram

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Ziram (ISO), 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern

reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

SPe 6 Zum Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren muss das verschüttete

Pflanzenschutzmittel beseitigt werden.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnumme r	Einstufung	Konzentration (% w/w)
ziram	137-30-4 205-288-3 006-012-00-2	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 2; H330 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem)	36,7

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP_CH)

		STOT RE 2; H373 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100	
Poly(oxy-1,2-ethanediyl),a-sulfo- w-[2,4,6-tris(1-phenylethyl) phenoxy]-, amonium salt 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	119432-41-6 2634-33-5 220-120-9	Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 3; H412 Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315	<= 2,5 <= 0,1
	613-088-00-6	Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411	
		Spezifische Konzentrationsgrenz werte Skin Sens. 1; H317 >= 0,05 %	
		Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 500 mg/kg	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt

vorzeigen.

Vergiftungssymptome können erst nach mehreren Stunden

auftreten.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP CH)

Nach Einatmen : Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für

Vergiftungsfälle verständigen. An die frische Luft bringen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

spülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser

nachtrinken.

Sofort Erbrechen herbeiführen und Arzt hinzuziehen. Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Lebensgefahr bei Einatmen. Kann die Atemwege reizen.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP_CH)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins

Brandbekämpfung Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche : Schwefeloxide Verbrennungsprodukte : Schwefeloxide Kohlenstoffoxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Schutzausrüstung für die tragen.

Brandbekämpfung

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Vorsichtsmaßnahmen Für angemessene Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.

r ersoneri in Sichemeit bringen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B.

Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel,

Sägemehl).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version 1.0 Überarbeitet am: 27.12.2021

SDB-Nummer: PR-1152348

Datum der letzten Ausgabe: -

Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP_CH)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei

der dieses Gemisch gebraucht wird.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Aerosolbildung vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der

Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des

Produktes waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an

Lagerräume und Behälter

: Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort

aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und

aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 6.1A, Brennbare, akut toxische Kategorie 1 und 2 / sehr giftige

Gefahrstoffe

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP_CH)

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
ziram	137-30-4	MAK-Wert (einatembarer Staub)	0,01 mg/m3	CH SUVA
	Substanzen for (allergischen	Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.		
		KZGW (einatembarer Staub)	0,02 mg/m3	CH SUVA
	Substanzen for (allergischen	Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.		

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser

Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Anmerkungen : Schutzhandschuhe aus Polyvinylalkohol oder Nitril-

butylkautschuk Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen. Handschuhe vor

dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit

anerkanntem Filtertyp verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig (20 °C, 1.013 hPa)

Farbe : orange

Schmelzpunkt/Schmelzbereic : Nicht anwendbar

h

Siedepunkt/Siedebereich : 100 °C

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP_CH)

Obere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar

Untere Entzündbarkeitsgrenze

-

Flammpunkt : 160 °C Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, A.9

pH-Wert : ca. 8,5 (20 °C)

Konzentration: 10 g/l

Viskosität

Viskosität, dynamisch : 382 mPa.s (20 °C)

Methode: OECD Prüfrichtlinie 114

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : löslich

Dichte : 1,2 g/cm3 (20 °C)

9.2 Sonstige Angaben

Selbstentzündung : > 400 °C

Oberflächenspannung : 60,4 mN/m, 20 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Temperaturen höher als empfohlene Lagertemperatur.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP_CH)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Lebensgefahr bei Einatmen.

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

GLP: ja

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 0,41 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

GLP: ja

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

GLP: ja

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg

Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP_CH)

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Verursacht Sensibilisierung.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Spezies : Hund NOAEL : 1,6 mg/kg Applikationsweg : Oral

Zielorgane : Leber, Blut, Milz

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021 1.0

(CLP_CH)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

ziram:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 0,0097 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen

wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,048 mg/l

Expositionszeit: 48 h

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

100

Toxizität bei IC50 (Bakterien): 19,20 mg/l

Mikroorganismen Expositionszeit: 3 h

Toxizität gegenüber Fischen :

(Chronische Toxizität)

NOEC: 0,101 - 0,222 mg/l

M-Faktor (Chronische

aquatische Toxizität)

100

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 10 mg/l

Expositionszeit: 96 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Bewertung

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP_CH)

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten

Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Hinweise Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern

längerfristig schädliche Wirkungen haben.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem

anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

nicht gebrauchtes Produkt

02 01 08 - [S] Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft,

die gefährliche Stoffe enthalten

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Methoden zur Entsorgung : Abfallverordnung (VVEA) SR 814.600

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) SR

814.610

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

SR 814.610.1

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Datum der letzten Ausgabe: -Version Überarbeitet am: SDB-Nummer:

27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021 1.0

(CLP_CH)

ADR UN 2902 **RID** UN 2902 **IMDG** UN 2902 IATA (Fracht) UN 2902

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G.

(Ziram)

RID PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G.

(Ziram)

PESTICIDE, LIQUID, TOXIC, N.O.S. **IMDG**

(Ziram)

IATA (Fracht) PESTICIDE, LIQUID, TOXIC, N.O.S.

(Ziram)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR 6.1 **RID** 6.1 **IMDG** 6.1

IATA (Fracht) 6.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe Ш Klassifizierungscode T6 Nummer zur Kennzeichnung 60

der Gefahr

Gefahrzettel 6.1 Tunnelbeschränkungscode (D/E)

RID

Verpackungsgruppe Ш Klassifizierungscode T6 Nummer zur Kennzeichnung 60

der Gefahr

Gefahrzettel 6.1

IMDG

Verpackungsgruppe : Ш Gefahrzettel 6.1 EmS Kode F-A, S-A

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung 662

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y641

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021

(CLP_CH)

Verpackungsgruppe : II Gefahrzettel : 6.1

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des : Die Beschreitungen und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse berückt

(Anhang XVII)

: Die Beschränkungsbedingungen für

folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59).

Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021 1.0 27.12.2021 PR-1152348

(CLP CH)

Verordnung über den Schutz vor Störfällen

: 200 kg Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV

814.012)

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201) Wassergefährdungsklasse : Klasse A

Anmerkungen: Selbsteinstufung

Flüchtige organische

: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Verbindungen

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

(integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung)

Nicht anwendbar

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige

organische Verbindungen (VOCV)

ohne VOC-Abgabe

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Das Produkt gehört zur Chemikaliengruppe 1 nach Schweizer Chemikalienverordnung (ChemV 813.11).

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

PSMV; SR 916.161 : Anmeldenummer: W-6679

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version 1.0 (CLP_CH)	Überarbeitet am: 27.12.2021		DB-Nummer: R-1152348	Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021
H317 H318 H319 H330 H335 H373		: : : : : : : : : : : : : : : : : : : :	Verursacht schwe Verursacht schwe Lebensgefahr bei Kann die Atemwe	Einatmen. ege reizen. schädigen bei längerer oder wiederholter
H410 H411 H412		:	Sehr giftig für Wa Giftig für Wasserd	sserorganismen, mit langfristiger Wirkung. organismen, mit langfristiger Wirkung. sserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
		•		out of garmanian, min tanginongor vinitang.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz
CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw -Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung, IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission SR813.11 Chemikalienverordnung



115234800 Korit 420 FS

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

27.12.2021 PR-1152348 Datum der ersten Ausgabe: 27.12.2021 1.0

(CLP CH)

Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Schienenverkehr; Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB -Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Schulungshinweise Für angemessene Informationen, Anweisungen und

Ausbildung der Verwender sorgen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Sonstige Angaben

Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder

Produktspezifikation.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des

Datenblatts verwendet

wurden

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Einstufungsverfahren:

Einstufung des Gemisches:

_		_
Acute Tox. 2	H330	Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Skin Sens. 1	H317	Rechenmethode
STOT SE 3	H335	Rechenmethode
STOT RE 2	H373	Rechenmethode
Aquatic Acute 1	H400	Rechenmethode
Aquatic Chronic 1	H410	Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.